die sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehörte.

Nach Ihren Antragsangaben und den vorgelegten Unterlagen stammen Sie nach beiden Elternteilen von deutschen Staatsan- bzw. Volkszugehörigen ab. Es wurden Ihnen jedoch keine das Bekenntnis zum deutschen Volkstum bestätigende Merkmale vermittelt.

Ein wichtiges Bestätigungsmerkmal ist die Verwendung der deutschen Sprache als Muttersprache und Umgangssprache innerhalb der Familie, insbesondere auch deswegen, weil die Vermittlung der Bestätigungsmerkmale Erziehung und Kultur über die Sprache erfolgt.

Es liegt nur dann vor, wenn ihr gegenüber der Landessprache der eindeutige Vorzug gegeben worden ist (BVerwG, Urteil vom 17.10.1989 - 9 C 18.89).

Grundsätzlich muß die deutsche Sprache so hinreichend beherrscht werden, daß eine Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Eine fehlerfreie Beherrschung der deutschen Sprache wird hierbei nicht erwartet. Die Beherrschung einer deutschen Dialektform reicht aus.

Es ist zwar auch zu berücksichtigen, inwieweit im Vertreibungsgebiet der Gebrauch der deutschen Sprache zeitweilig oder dauernd nicht zutage treten konnte.

Erforderlich ist aber in der Regel die Vermittlung der deutschen Sprache im Elternhaus durchgehend bis zur eigenen Bekenntnisfähigkeit des Antragstellers. Der besonderen Situation der deutschen Bevölkerung in den Herkunftsgebieten wird auf diese Weise Rechnung getragen.

Die fehlende oder mangelhafte Beherrschung der deutschen Sprache ist regelmäßig ein Umstand, der eine Vermittlung des Bestätigungsmerkmals Deutsche Sprache an den Aufnahmebewerber ausschließen läßt.

In Ihrem Aufnahmeantrag erklären Sie, daß in Ihrer Kindheit im Elternhaus deutsch gesprochen worden sei und Sie ab dem 5. Lebensjahr Russisch erlernten. Erworben hätten Sie Ihre deutschen Sprachkenntnisse von Ihren Eltern und Ihrer Großmutter.

Gegenwärtig sprächen Sie zuhause häufig deutsch, verstünden fast alles und Ihre deutschen Sprachkenntnisse würden für ein einfaches Gespräch ausreichen.

Dem widerspricht das Anhörungsprotokoll vom 05.09.1997 zur Überprüfung Ihrer deutschen Sprachkenntnisse im Konsularsprechtagsbüro Pawlodar. Daraus geht hervor, daß Sie in Ihrer Kindheit zunächst Russisch und ab dem 6. Lebensjahr Deutsch erlernt haben.

Der Großteil der Ihnen gestellten Fragen wurde von Ihnen nicht verstanden und mußte ins Russische übersetzt werden. Ihre Antworten erfolgten ebenfalls größtenteils in Russisch.

Das Sprachtestergebnis besagt, daß eine Verständigung mit Ihnen kaum möglich war; Sie verstehen und sprechen nur einzelne Wörter Deutsch.

Aus diesen Angaben ist ersichtlich, daß eine muttersprachliche Vermittlung der deutschen Sprache im Elternhaus nicht erfolgt ist und der russischen Sprache als Umgangssprache der Vorzug gegeben worden ist.